

1984

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1984

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 84	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/84 – Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)	665
27. 7. 84	Verordnung zu dem Abkommen vom 11. November 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	674
4. 7. 84	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zu Artikel V des deutsch-ägyptischen Kulturabkommens	676
6. 7. 84	Bekanntmachung einer Änderung des Budapester Vertrages	679
13. 7. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	679
13. 7. 84	Bekanntmachung über die Aufhebung der Abschnitte IV und VI der Anlage III des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag	680

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/84 – Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 17. Juli 1984

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage
(zu Artikel 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 3 und 5 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B I und II genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder und Jugoslawien – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplatons (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B I und II genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplatons, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) vorgesehenen Verfahren nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einfuhren aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1984 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplaftonds sind

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschaftsplaftond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	914 265 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien	3 324 600 ECU ²⁾
2	73.08 ³⁾	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt B. anderes	je 890 299 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien, Republik Korea und Venezuela	3 237 451 ECU ²⁾
3	73.10 ³⁾	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt; I. Walzdraht II. Stabstahl, massiv III. Hohlbohrerstäbe D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	je 551 785 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Venezuela	2 006 493 ECU ²⁾
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl		1 908 900 ECU ²⁾

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts-plafond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
5	73.13 ³⁾	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche:</p> <p>I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke</p> <p>II. andere</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>a) von 2 mm oder mehr</p> <p>b) von weniger als 2 mm</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>	<p>je 1 512 500 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien und der Republik Korea</p>	<p>6 276 000 ECU ²⁾</p>
6	73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>1. Walzdraht</p> <p>2. andere</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>	<p>je 1 530 129 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien und der Republik Korea</p>	<p>5 891 400 ECU ²⁾</p>

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
		<p>VI. Bandstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt <p>VII. Bleche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten <p>B. legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> b) andere: <ul style="list-style-type: none"> 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: <ul style="list-style-type: none"> 1. Walzdraht 2. andere d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert; <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> a) Elektrobleche: <ul style="list-style-type: none"> 1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke 2. andere b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
		4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnit- ten		
7	73.09	Breitflachstahl		
8	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflä- chenbearbeitung III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt		
9 ⁴⁾	73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr		
10 ⁴⁾	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Bleche: b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr B. legierter Stahl: VII. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr		
11	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenver- bindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwei- len, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unter- lagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verle- gen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
		A. Schienen: II. andere: a) neu b) gebraucht B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt		

¹⁾ ECU = Europäische Währungseinheit

²⁾ 1 ECU = 2,25851 DM (lfd. Nr. 1, 4 und 6) bzw.
2,53880 DM (lfd. Nr. 2, 3 und 5)

³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

⁴⁾ Die Zollpräferenz wird auch für Waren mit Ursprung in Rumänien gewährt.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Ägypten	Irak	Panama
Äquatorialguinea	Iran	Papua-Neuguinea
Äthiopien	Jamaika	Paraguay
Afghanistan	Jemen	Peru
Algerien	Jemen, Demokratischer	Philippinen
Angola	Jordanien	Ruanda
Antigua und Barbuda	Jugoslawien	Salomonen
Argentinien	Kamerun, Vereinigte Republik	Sambia
Bahamas	Kamputschea, Demokratisches	Samoa
Bahrain	Kap Verde	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Katar	Saudi-Arabien
Barbados	Kenia	Senegal
Belize	Kiribati	Seschellen
Benin	Kolumbien	Sierra Leone
Bhutan	Komoren	Simbabwe
Birma	Kongo	Singapur
Bolivien	Korea, Republik	Somalia
Botsuana	Kuba	Sri Lanka
Brasilien	Kuwait	St. Christopher und Nevis
Burundi	Laotische Demokratische Volksrepublik	St. Lucia
Chile	Lesotho	St. Vincent und die Grenadinen
China	Libanon	Sudan
Costa Rica	Liberia	Surinam
Dominica	Libysch-Arabische Dschamahirija	Swasiland
Dominikanische Republik	Madagaskar	Syrien, Arabische Republik
Dschibuti	Malawi	Tansania, Vereinigte Republik
Ecuador	Malaysia	Thailand
Elfenbeinküste	Malediven	Togo
El Salvador	Mali	Tonga
Fidschi	Marokko	Trinidad und Tobago
Gabun	Mauretanien	Tschad
Gambia	Mauritius	Tunesien
Ghana	Mexiko	Tuvalu
Grenada	Mosambik	Uganda
Guatemala	Nauru	Uruguay
Guinea	Nepal	Vanuatu
Guinea-Bissau	Nicaragua	Venezuela
Guyana	Niger	Vereinigte Arabische Emirate
Haiti	Nigeria	Vietnam
Honduras	Obervolta	Zaire
Indien	Oman	Zentralafrikanische Republik
Indonesien	Pakistan	Zypern

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln	Hongkong
Amerikanisch-Ozeanien	Kaimaninseln
Australische Außengebiete: Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln (Keelinginseln), Norfolkinseln, Weihnachtsinseln	Macau
Australisches Antarktis-Territorium	Mayotte
Bermuda	Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue, Tokelauinseln
Britisches Antarktis-Territorium	Niederländische Antillen
Britisches Territorium im Indischen Ozean	Pitcairnsinseln
Brunei	St. Helena und Nebengebiete
Falklandinseln und Nebengebiete	Territorium Neukaledonien
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Turks- und Caicosinseln
Französisch-Polynesien	Wallis und Futuna
Gibraltar	Westindische Assoziierte Staaten

Anhang C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

Äquatorialguinea	Malawi
Äthiopien	Malediven
Afghanistan	Mali
Bangladesch	Nepal
Benin	Niger
Bhutan	Obervolta
Botsuana	Ruanda
Burundi	São Tomé und Príncipe
Dschibuti	Samoa
Gambia	Seschellen
Guinea	Sierra Leone
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Sudan
Jemen	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen, Demokratischer	Togo
Kap Verde	Tonga
Komoren	Tschad
Laotische Demokratische Volksrepublik	Uganda
Lesotho	Zentralafrikanische Republik

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 11. November 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 27. Juli 1984

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet des Königreichs Norwegen zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Oslo am 11. November 1983 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs.1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Norwegen –

von dem Wunsch geleitet, den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen den beiden Staaten und durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind, soweit nicht Artikel 3 zur Anwendung kommt, für ein Jahr befreit:

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

– von der Kraftfahrzeugsteuer

und

im Hoheitsgebiet des Königreichs Norwegen

– von der Kilometerabgabe (Kilometeravgift), wenn sie im Rahmen des Abkommens vom 22. September 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den

internationalen Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung verkehren oder eine GEMT-Genehmigung mitführen.

– von der Jahresabgabe (Årsavgift).

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einundzwanzig aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für ein Jahr nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es bis auf weiteres in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Oslo am 11. November 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Christian Hübener

Für die Regierung des Königreichs Norwegen
Johan J. Jakobsen

**Bekanntmachung
der Zusatzvereinbarung zu Artikel V
des deutsch-ägyptischen Kulturabkommens**

Vom 4. Juli 1984

Die in Kairo durch Notenwechsel vom 24. Mai/1. Juni 1983 geschlossene Zusatzvereinbarung zu Artikel V des Kulturabkommens vom 11. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (BGBl. 1960 II S. 2351) ist nach ihrer Nummer 17

am 10. April 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juli 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Kairo, den 24. Mai 1983

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf die Note des Außenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 5. Mai 1979 – Aktenzeichen 6744/165 – im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachstehende Zusatzvereinbarung zu Artikel V des deutsch-ägyptischen Kulturabkommens vom 11. November 1959 vorzuschlagen:

1. In Einklang mit dem Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik Ägypten gilt diese Zusatzvereinbarung für Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, erzieherischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet von der deutschen Seite entsandt wurden und die bei den nachstehend angegebenen kulturellen Einrichtungen als Berater, Forscher, Wissenschaftler, Professoren, Lehrer oder Dozenten beschäftigt sind:
 - Goethe-Institut – Deutsches Kulturzentrum
 - Deutscher Akademischer Austauschdienst
 - Alexander-von-Humboldt-Stiftung
 - Deutsches Archäologisches Institut
 - Deutsche Schulen in Ägypten
(nämlich die Deutschen Schulen der Schwestern von St. Charles Borromeo in Kairo – Bab El Louk und in Alexandria, die Deutsche Evangelische Oberschule in Kairo und andere von den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbarte Schulen)
 - Deutsche Universitäten, Museen und Lehr- und Forschungsinstitutionen, die auf der Grundlage von Verträgen mit amtlichen ägyptischen Partneereinrichtungen Projekte der Zusammenarbeit in Ägypten betreiben
 - andere von den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbarte kulturelle Einrichtungen.
2. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten befreit alle Fachkräfte von der Einkommensteuer oder anderen Steuern im Hinblick auf die den Fachkräften aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland gezahlten Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen. Das Einkommen, das die Fachkräfte von ägyptischen Institutionen erhalten, unterliegt jedoch der Gattungssteuer (darieba nau'ia) und der Einkommensteuer, falls nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten etwas anderes bestimmt.
 3. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten befreit Möbel und Haushaltsgegenstände (insbesondere Kühlschränke, Rundfunkgerät, Plattenspieler, Tonbandgerät, Fernsehgerät, Elektrogeräte, Klimagerät, Foto- und Filmausrüstung), die von den in dieser Vereinbarung genannten Personen – allein oder zusammen mit den sie begleitenden Familienangehörigen – bei ihrer Einreise in Ägypten oder innerhalb von sechs Monaten nach Auf-

nahme ihrer Tätigkeit eingeführt werden, von Zöllen und sonstigen Abgaben sowie Beschränkungen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr nach Beendigung des Einsatzes dieser Personen.

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten befreit diese Personen insbesondere von der Zahlung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben auf die Einfuhr eines zum persönlichen Gebrauch bestimmten (neuen oder gebrauchten) Kraftfahrzeugs; dieses Kraftfahrzeug kann innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Ankunft dieser Personen in der Arabischen Republik Ägypten eingeführt werden.

Führen diese Personen kein Kraftfahrzeug ein, so können sie innerhalb des gleichen Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach ihrer Einreise ein Kraftfahrzeug frei von Zöllen oder sonstigen Abgaben kaufen.

Auf ein unter diesen Bedingungen eingeführtes oder gekauftes Kraftfahrzeug werden Zölle und sonstige Abgaben erhoben, wenn es in der Arabischen Republik Ägypten verkauft wird, sofern nicht der neue Käufer Anspruch auf dieselben Vorrechte hat.

4. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten befreit alle Materialien und Ausrüstungen (einschließlich der Kraftfahrzeuge, Materialien und Ausrüstungsgegenstände zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden und Anlagen sowie der Materialien und Ausrüstungsgegenstände für Kurse, Seminare und Ausstellungen), die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder einer der unter Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen für ihre amtlichen Zwecke oder zugunsten des Vorhabens, für das die Fachkraft eingesetzt wird, eingeführt werden, von Ein- und Ausfuhrzöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben oder Steuern. Übergibt jedoch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die einführende Einrichtung Ausrüstungen oder Materialien, die aufgrund dieser Bestimmung von Zöllen oder öffentlichen Abgaben und Steuern befreit wurden, einer Person oder Organisation, die keinen Anspruch auf Zollbefreiungsvorrechte hat, so hat der Einführer die Genehmigung der Zollbehörde einzuholen und Zölle und sonstige Abgaben nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu zahlen. Dessen ungeachtet gestatten die ägyptischen Behörden den deutschen Einrichtungen, Kraftfahrzeuge, Materialien und Ausrüstungen nach Zahlung der unter Zugrundelegung ihres Zustands zum Zeitpunkt des Verkaufs zu entrichtenden Zoll- und sonstigen Abgaben jederzeit zu verkaufen, wenn sie erheblich beschädigt sind oder durch normalen Gebrauch an Wert verloren haben. Die Einrichtung kann Materialien, Ausrüstungen oder Kraftfahrzeuge auch aufgeben oder auf sie verzichten, falls der Staatskasse hierdurch keine Kosten entstehen. Die Einrichtung kann sie auch unter amtlicher Aufsicht auf ihre Kosten zerstören.
5. Die Fachkräfte sind berechtigt, in dem Freiladen in Ägypten Verbrauchsgüter bis zu einem von den zuständigen Behörden festzulegenden Betrag zollfrei zu kaufen.
6. Die Fachkräfte sind berechtigt, im Einklang mit den geltenden örtlichen Bestimmungen verschiedene Waren wie Arzneimittel und Geschenke durch Paketpost einzuführen.
7. Vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen sind die Fachkräfte berechtigt, 50 v. H. ihres Gehalts in ihr Heimatland zu überweisen.
8. Jede Fachkraft hat das Recht, sich in ihren Einsatz betreffenden Angelegenheiten an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zu wenden, sofern die beiden Regierungen nichts anderes vereinbart haben.
9. Die Fachkräfte und ihre Familien werden von den üblichen Einwanderungsbeschränkungen befreit. Sie müssen sich

jedoch bei der ägyptischen Polizei anmelden. Ihnen wird kostenfrei eine Aufenthaltserlaubnis, die für die Zeit der Vertragsdauer der Fachkraft gültig ist, erteilt, höchstens bis zu drei Jahren. Die Fachkräfte werden von der Arbeitserlaubnis befreit.

10. Obwohl die Fachkräfte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingestellt, entsandt oder vermittelt werden, sind sie zugunsten der Regierung der Arabischen Republik Ägypten beschäftigt, und es wird erwartet, daß sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Interesse der ägyptischen Regierung nach besten Kräften bemühen.
11. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten hat das Recht, die Abberufung einer Fachkraft zu verlangen, deren Arbeit oder Verhalten nicht zufriedenstellend ist. Vor der Ausübung dieses Rechtes unterrichtet die Regierung der Arabischen Republik Ägypten die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die unter Nummer 1 genannten Einrichtungen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die betreffenden Einrichtungen werden sich nach Kräften bemühen, für die abberufene Fachkraft Ersatz zu finden, falls die Regierung der Arabischen Republik Ägypten dies wünscht.

12. Den aufgrund dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Fachkräften und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts in Ägypten
 - (1) Befreiung von Wehrdienstverpflichtungen (d. h. von der Einberufung in den Zivil- oder Militärdienst) gewährt;
 - (2) in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimkehrerleichterungen gewährt, welche die ägyptische Regierung ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen einräumt;
 - (3) die üblichen Rechte nach dem Völkerrecht hinsichtlich der Beschädigung oder des Verlusts ihrer persönlichen Habe infolge öffentlicher Unruhen gewährt.
13. Fügt eine deutsche Fachkraft im Zusammenhang mit der Ausübung einer ihr von der ägyptischen Regierung übertragenen Aufgabe einem Dritten Schaden zu, so übernimmt anstelle der Fachkraft die ägyptische Regierung die Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede Inanspruchnahme der deutschen Fachkraft ist insoweit ausgeschlossen. Ungeachtet der rechtlichen Grundlagen einer solchen Inanspruchnahme ist die Fachkraft nicht zur Rückzahlung an die Regierung der Arabischen Republik Ägypten verpflichtet.
14. Gewährt die Regierung der Arabischen Republik Ägypten Fachkräften aus anderen Ländern weitere oder andere Vorrechte, so gelten diese auch für die in dieser Zusatzvereinbarung bezeichneten Fachkräfte.
15. Bei Abschluß einer Vereinbarung über vergleichbare ägyptische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel V des deutsch-ägyptischen Kulturabkommens um die Gewährung entsprechender Vorrechte und Befreiungen aufgrund des Landesrechts bemühen.
16. Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.
17. Falls sich die Regierung der Arabischen Republik Ägypten mit den Vorschlägen unter den Nummern 1 bis 16 dieser Note einverstanden erklärt, bilden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung erklärende Antwortnote

eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Diese Note ist abgefaßt in deutscher, arabischer und englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Kurt Müller
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Stellvertretenden Premierminister
und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Arabischen Republik Ägypten
General Kamal Hassan Ali
Kairo

(Übersetzung)

Büro des Stellvertretenden Premierministers
und Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten

Kairo, den 1. Juni 1983

Exzellenz,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 24. 5. 83, das wie folgt lautet, zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In Beantwortung Ihres Schreibens habe ich die Ehre, Sie zu unterrichten, daß die vorstehenden Vorschläge für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten annehmbar sind und daß Ihr Schreiben und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ländern bilden soll, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Kamal Hassan Ali
Stellvertretender Premierminister
und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Kurt Müller
Kairo

**Bekanntmachung
einer Änderung des Budapester Vertrages
Vom 6. Juli 1984**

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren hat am 26. September 1980 folgende Änderung des Budapester Vertrages vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104) beschlossen:

(Übersetzung)

in Article 10 (7) (a), "third" is replaced by "second".

à l'article 10. 7) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans».

in Artikel 10 Abs. 7 Buchstabe a wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt.

Die Änderungen sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe a des Vertrages am 24. Mai 1984 in Kraft getreten.

Bonn, den 6. Juli 1984

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen
Vom 13. Juli 1984**

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für

Kuba

am 3. April 1984

in Kraft getreten. Kuba hat seine Beitrittsurkunde an diesem Tag in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. II S. 654).

Bonn, den 13. Juli 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über die Aufhebung der Abschnitte IV und VI der Anlage III des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag

Vom 13. Juli 1984

Nach Artikel 2 des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle zu dem Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung vom 17. März 1948 in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls und der weiteren hierzu am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolle und Anlagen (BGBl. 1955 II S. 256; 1972 II S. 767; 1974 II S. 671), zuletzt geändert durch den Beschluß vom 21. Juli 1980 (BGBl. 1980 II S. 1180), hat der Rat der Westeuropäischen Union am 27. Juni 1984 beschlossen, die folgenden Abschnitte der Anlage III des Protokolls Nr. III aufzuheben:

Abschnitt IV – Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper –

Abschnitt VI – Bombenflugzeuge für strategische Zwecke –.

Bonn, den 13. Juli 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele